

# Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Aktuelle Informationen zur Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente 2012



Bodo Schadeck  
Programmbereich Arbeitgeber

 **Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen

## Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Überwiegend treten Veränderungen zum 1. April 2012 in Kraft,  
ausgenommen **Gründungszuschuss** (am Tag nach Verkündung des Gesetzes)

Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren

29.03.11	Vorstellung der Eckpunkte Regierungsfractionen
25.05.11	Kabinettsbefassung Referentenentwurf
27.05.11	Zuleitung Bundesrat
30.06./01.07.11	1. Lesung Bundestag
06.07.11	Einbringung A+S-Ausschuss
08.07.11	1. Durchgang Bundesrat
04.07./19.09.11	Anhörung
21.09.11	Abschluss A+S-Ausschuss
23.09.11	2./3. Lesung Bundestag
14.10.11	2. Durchgang Bundesrat
01.04.2012	Inkrafttreten (Ausnahme z. B. Gründungszuschuss)

## Rechtskreisübergreifende Arbeitsmarktpolitik



- Ziele und Lagen der Arbeitslosen sind ähnlich
- Beim Übergang von SGB III zu SGB II bleibt die Person identisch
- Einheitliches Ziel der Arbeitsmarktpolitik: Integration in den ersten Arbeitsmarkt
- SGB II – kein Dauersystem, sondern Überwindung von Hilfebedürftigkeit

## Die Ziele

**mehr Dezentralität**

**höhere Flexibilität**

**größere Individualität**

**höhere Qualität**

**mehr Transparenz**

**Reduzierung von 42 auf 31 Instrumente**

## Neue Ordnung der Arbeitsmarktinstrumente

---

**Alt** Gliederung nach Adressaten (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Träger)

**Neu** Gliederung nach Unterstützungsleistungen in bestimmten Arbeitsmarktkontexten:

- Beratung und Vermittlung
- Aktivierung und berufliche Eingliederung
- Berufswahl und Berufsausbildung
- Berufliche Weiterbildung
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Verbleib in Beschäftigung
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

## Beratung und Vermittlung

---

■ Standardangebot für alle Kunden unverändert

**Berufsorientierung**

**Berufsberatung**

**Ausbildungsvermittlung**

**Arbeitsvermittlung**

## Aktivierung und berufliche Eingliederung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) zur Unterstützung der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

- Keine Änderung - war Kernstück der Neuausrichtung 2009

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

- verschiedene intensive Unterstützungsangebote
- Vermittlungsgutschein

- Zugang jetzt über Zuweisung durch Agentur oder Jobcenter oder (neu) durch Gutschein – Vermittler entscheidet
- Vermittlungsgutschein als Ermessensleistung integriert

## Berufswahl und Berufsausbildung (1)

Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) und erweiterte Berufsorientierung (§ 130 SGB III, befristet bis 31.12.2013)

- Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und schwerbehinderte Schüler/innen werden als besondere Adressatengruppe benannt

Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

- dauerhafte Einführung nach guten Evaluierungsergebnissen
- Angebot nunmehr flächendeckend möglich
- künftig Kofinanzierung durch Dritte erforderlich

## Berufswahl und Berufsausbildung (2)

Berufsvorbereitende  
Bildungsmaßnahmen  
(§ 51 ff SGB III)  
und  
Rechtsanspruch auf Vorbereitung  
auf den Hauptschulabschluss  
(§ 53 SGB III)

- Regelung wird flexibilisiert

Anspruch auf  
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)  
(§§ 56 – 72 SGB III)

- Zur besseren Darstellung neu systematisiert
- Regelungsinhalt bleibt identisch

## Berufswahl und Berufsausbildung (3)

Zuschüsse an Arbeitgeber zur  
Ausbildungsvergütung behinderter  
und schwerbehinderter Menschen  
(§ 73 SGB III)

- zur einheitlichen Darstellung in einer Norm zusammengefasst

Ausbildungsbegleitende Hilfen  
(abH - § 75 SGB III)

- im Grundsatz unverändert
- zukünftig sind Hilfen auch bei Zweitausbildung möglich, wenn Integration hierdurch erreicht wird

## Berufswahl und Berufsausbildung (4)

Außerbetriebliche  
Berufsausbildung  
(§ 76 SGB III)

- Verzicht auf notwendige  
Vorförderung durch eine auf  
den Beruf vorbereitende  
Maßnahme

Einstiegsqualifizierung – EQ  
(§ 131 SGB III)

- Sollte lt. Referentenentwurf in  
bvB übergehen – somit  
Betreuung durch Träger
- bis zum Ende des  
Ausbildungspaktes (2014) bleibt  
alles beim Alten

## Berufliche Weiterbildung

Förderung der notwendigen  
beruflichen Weiterbildung  
(§§ 81 ff)  
und Zahlung von Arbeitslosengeld  
bei Maßnahme  
(§ 145 SGB III)

- Zusammenfassung  
verschiedener Maßnahmen
- Fördermöglichkeiten (auch für  
Beschäftigte in KMU ab 45  
Jahre) bleiben erhalten
- Kostenkontrolle durch die BA  
möglich

## Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (1)

Gründungszuschuss  
(§ 93 SGB III)

- Umwandlung zur Ermessensleistung
- Neu: Restanspruch Alg: 180 Tage
- 1. Phase: sechs Monate Alg + 300 Euro
- 2. Phase: neun Monate nur 300 Euro

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer  
(§ 417 SGB III)

- Endet am 31.12.2013
- ab 50 Jahre, Nettoentgeltdifferenz mindestens 50 €, Ausgleich von 50 bzw. 30 % im 1. bzw. 2. Förderjahr + Aufstockung zur Rentenversicherung
- nur §§-Bezeichnung geändert, Inhalt unverändert

## Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (2)

Eingliederungszuschuss - EGZ  
(§ 88 SGB III)  
und  
EGZ für behinderte und  
schwerbehinderte Menschen  
(§ 90 SGB III)

- Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen
- bis zu 50 % des Arbeitsentgelts bis zu 12 Monate
- erweiterte Förderdauern und –höhen für behinderte und schwerbehinderte bleiben möglich

## Verbleib in Beschäftigung (1)

Kurzarbeitergeld – Kug  
(Konjunktur- und Saison-Kug)  
(§ 96 ff SGB III)

- Saison-Kug:  
Regelung der Festlegung der Wirtschaftszweige mit saisonbedingtem Arbeitsausfall wird in die Ermächtigungsnorm zum Kug aufgenommen

Transfermaßnahmen  
(§ 111 SGB III)

- Trägerzulassung ist erforderlich
- Regelung einer erfolgsabhängigen Pauschale als Teil der Maßnahmekosten bei Vermittlung in eine sv-pflichtige Beschäftigung, wenn diese länger als 6 Monate besteht
- Ziel: Mehr Job-to-Job-Vermittlungen

## Verbleib in Beschäftigung (2)

Transferkurzarbeitergeld  
(§ 112 SGB III)

- Trägerzulassung für Transfergesellschaften ist erforderlich

## Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

- Förderung der Teilhabe (§§ 113 ff SGB III)
- Übergangsgeld (§§ 120 ff SGB III)
- Ausbildungsgeld (§§ 123 ff SGB III)
- Teilnahmekosten – Lehrgangskosten, ggf. Unterkunft u. behindertenspezifische Leistungen (u. a. §§ 128 ff SGB III)

- alle Leistungen für behinderte Menschen werden unverändert erbracht und nur neu geordnet

## Öffentlich geförderte Beschäftigung im SGB III

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –  
ABM  
(§§ 260 ff SGB III)

- fällt weg, keine bis negative Wirkung, zuletzt sehr geringe Inanspruchnahme

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

---

**Sie haben jetzt Gelegenheit für:**

**Fragen**

**Wünsche**

**Anregungen**

**Kritik**

**...**